Anlage 3

Allgemeine Bedingungen zu Anschluss und Netzanschlussnutzung von Biogasanlagen

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Vorhaltung eines bestehenden bzw. neu herzustellenden Netzanschlusses für eine Biogasanlage zur Einspeisung von Bioerdgas in das Erdgasnetz der enwag energie- und wassergesellschaft mbh.

2. Netzanschluss

2.1 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum, sofern nicht anders vereinbart. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderungen werden in Absprache mit dem Anschlussnehmer und unter Wahrung der berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt. Der Anschluss wird, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen, vom Netzbetreiber bzw. einem von ihm beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt.

2.2 Der Anschlussnehmer stellt die unentgeltliche Zu- und Fortleitung von Biogas bzw. Erdgas über sein Grundstück sicher sowie die Verlegung von Rohrleitungen, die Aufstellung der Gasdruck-Regel-Messanlage und von Flüssiggasbehälteranlagen inkl. der notwendigen Zuwegung sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen.

2.3 Der Netzanschluss muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen oder Überpflanzungen des Netzanschlusses dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers durchgeführt werden. Jede Beschädigung des Netzanschlusses auch solche ohne erkennbaren Gasaustritt, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

3. Gasbeschaffenheit

Der Netzbetreiber kann die Gasqualität und den Druck ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend not-

wendig ist. Bei der Umstellung der Gasart sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

4. Zutrittsrecht

Der Netzanschluss muss für den Netzbetreiber und dessen Beauftragte jederzeit zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für den Betrieb und die Prüfung des Netzanschlusses, der technischen Einrichtungen und Messeinrichtung, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Anschlussnehmer und dem Einspeiser bzw. Transportkunden erforderlich ist. Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass die Anlage jederzeit ohne Zeitverlust bzw. zeitraubende Formalitäten betreten werden kann.

5. Kosten

5.1 Der Netzbetreiber erstellt und betreibt den Netzanschluss gem. § 41 c GasNZV. Vor Ausführung der Arbeiten ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Sicherheitsleistung oder eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf die voraussichtlich entstehenden Kosten in Höhe des von dem Anschlussnehmer zu tragenden Anteils zu verlangen.

6. Biogasanlage des Anschlussnehmers

6.1 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass durch den Betrieb der Biogasanlage keine unzulässigen Netzrückwirkungen verursacht werden.

6.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Biogasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen einer sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Netzes des Netzbetreibers notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den gesetzlichen Anforderungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

6.3 Erweiterungen und Änderungen der Biogasanlage bedürfen der Zustimmung durch den Netzbetreiber, soweit die Gefahr von störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter besteht.

6.4 Die Biogasanlage darf nur nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie nach diesen Allgemeinen Bedingungen errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ der landwirtschaftlichen

Berufgenossenschaft müssen eingehalten werden. Mit den entsprechenden Arbeiten dürfen nur Personen beauftragt werden, die eine sichere Gewähr für die Einhaltung vorstehender Vorschriften und Bestimmungen bieten. Kundeneigene Anlagen sind durch einen zugelassenen Sachverständigen abzunehmen. Eine entsprechende Errichterbestätigung ist dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses rechtzeitig beizubringen.

7. Inbetriebsetzung des Netzanschlusses

Die Biogasanlage ist, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen, grundsätzlich durch ein Fachunternehmen, welches vom Netzbetreiber beauftragt wird, an das Netz des Netzbetreibers anzuschließen. Der Netzanschluss wird ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragte nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtungen und gegebenenfalls des Druckregelgerätes in Betrieb gesetzt. Netzbetreiber und Anschlussnehmer stimmen den Zeitpunkt und die Vorgehensweise der Inbetriebnahme gemeinsam ab.

8. Überprüfung der Biogasanlage

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Biogasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Netzanschlussnutzung zu verweigern.

9. Messeinrichtungen

9.1 Der Netzbetreiber errichtet und betreibt die Messeinrichtungen gem. § 41 c GasNZV. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Verlegungskosten zu tragen.

9.2 Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

10. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

10.1 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzu-

sammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird in diesen Fällen den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

10.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung ohne die vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder

d) der Gas-Chromatograph ausfällt oder die Biogasqualität von den Anforderungen nach § 41 f Abs. 1 GasNZV und den technischen Mindestanforderungen der Anlage 2 über eine Dauer von mehr als einer Stunde abweicht. Im Fall einer unmittelbaren Gefahr nach a) kann die Unterbrechung sofort erfolgen.

10.3 Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn

a) eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses vorliegt und der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Sperrung mit einer angemessenen Frist angedroht hat. Die Frist kann bei erheblichen Überschreitungen der Einspeisemengen im Einzelfall auf einen Tag reduziert werden,

b) der Anschlussnehmer eine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt und die Unterbrechung mit einer Frist von zwei Wochen angedroht wurde. Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden,

c) bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Transportkunden nach dem Einspeisevertrag oder sofern kein gültiger Einspeisevertrag besteht und die Unterbrechung mit einer Frist von zwei Wochen angedroht wurde. Die Frist kann bei erheblichen Vertragsverstößen im Einzelfall auf einen Tag reduziert werden,

d) bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Transportkunden nach dem Lieferantenrahmenvertrag oder sofern kein gültiger Lieferantenrahmenvertrag besteht und der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Sperrung mit einer angemessenen Frist angedroht hat.

10.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung vier Wochen nach schriftlicher Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anschlussnutzers die Frist zur Androhung der Unterbrechung verkürzen. Der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus angekündigt.

10.5 Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung des Netzanschlusses oder Anschlussnutzung wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt wurden. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

11. Haftung

11.1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des als Anlage beigefügten § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBL Jahrgang 2006 Teil I, S. 2485 – 2493).

11.2. Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grund wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

12. Unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses

12.1 Eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses liegt vor, wenn

a) der Anschlussnehmer Biogas oder Erdgas (durch einen Wechsel der Gasflussrichtung) in das Netz des Netzbetreibers einspeist oder entnimmt, ohne dass diese Einspeisung bzw. Ausspeisung durch einen kapazitätsgleichen Transportvertrag zwischen dem Netzbetreiber und einem Einspeiser bzw.

Transportkunden oder durch eine andere Regelung, die den Anschlussnehmer zur Einspeisung bzw. Ausspeisung von Biogas bzw. Erdgas berechtigt, gedeckt ist,

b) die Bedingungen für die Nutzung des Netzanschlusses zum angekündigten Termin nicht erfüllt sind, es sei denn, der Netzbetreiber hat den Abschluss des Einspeise- oder Transportvertrages unberechtigterweise verweigert,

c) die Berechtigung zur Einspeisung oder Netznutzung zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber beendet ist,

d) der Transportkunde in sonstiger Weise die Übernahme der eingespeisten Biogasmengen vom Anschlussnehmer eingestellt hat,

e) der Anschlussnehmer die vereinbarte Anschlussleistung wiederholt trotz Hinweis des Netzbetreibers überschreitet,

f) der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Anschlussnutzung aufgrund von Mängeln der Anlage verweigert,

g) ein Durchleitungshindernis gem. EnWG, insbesondere § 16 und § 16 a EnWG oder anderer gesetzlicher Vorschriften vorliegt, und der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber hierüber, soweit erforderlich, informiert wurde,

h) das eingespeiste Biogas nicht den Spezifikationen nach Anlage entspricht.

12.2 Im Falle einer unberechtigten Nutzung des Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

13.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten auch pauschal berechnen.

13.3 Bei verspätetem Zahlungseingang werden dem Anschlussnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.

13.4 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

13.5 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung des Netzzugangs erforderlichen Mess- und Vertragsdaten an den jeweiligen Einspeiser bzw. Transportkunden und Bilanzkreisnetzbetreiber weiterzugeben. Der Anschlussnutzer erklärt sein Einverständnis mit der automatisierten Datenverarbeitung der weiteren zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

15. Höhere Gewalt

Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Einspeisung oder Ausspeisung gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

16. Änderungsvorbehalt

Im Fall der Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Vorgaben, der zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Kooperationsvereinbarung oder anderer für den Netzanschluss oder die Netzanschlussnutzung relevanter Bestimmungen werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

17. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber ist der Sitz des Netzbetreibers.

Anlage

§ 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBL Jahrgang 2006 Teil I, S. 2485 – 2493).

§ 18
Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen

nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.